

## GIOVANNI BUTTARELLI STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jose Manuel LECETA Direktor des EIT Infopark Building E Neumann Jàanos ùt 1/E 1117 Budapest UNGARN

Brüssel, 26. März 2014 GB/XK/sn/D(2014)0759 C 2013-0814 Bitte richten Sie alle Schreiben an: edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung der Verarbeitung von Gesundheitsdaten, Fall 2013-0814

Sehr geehrter Herr Leceta,

wir haben die Meldung, die Sie dem EDSB zur Vorabkontrolle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten beim Europäischen Institut für Innovation und Technologie ("EIT") gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ("Verordnung") übermittelt haben, auf der Grundlage der Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz ("Leitlinien") analysiert.

Der EDSB stellt fest, dass die Meldung, die Datenschutzerklärung und andere relevante Dokumente ausführliche Informationen über die Datenschutzgrundsätze im Zusammenhang mit den Einstellungsverfahren und Jahresuntersuchungen sowie der Verarbeitung der Bescheinigungen für krankheitsbedingte Abwesenheit enthalten.

Dennoch ist der EDSB auf zwei Punkte gestoßen, die nicht den Leitlinien zu entsprechen scheinen.

## 1) DATENQUALITÄT

Der EDSB stellt fest, dass im Zusammenhang mit den Jahresuntersuchungen die Bediensteten des EIT den ärztlichen Bericht und die Untersuchungsergebnisse in einem versiegelten Umschlag an den medizinischen Dienst der Kommission übermitteln sollen.

E-Mail: <u>edps@edps.europa.eu</u> – Website: <u>www.edps.europa.eu</u> Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50 Der EDSB erinnert das EIT daran, dass gemäß den Leitlinien eine Erklärung des Hausarztes ausreichend sein sollte, da die Jahresuntersuchungen der Prävention dienen. In dieser Erklärung kann bestätigt werden, dass die ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde und bei Bedarf können auch etwaige besondere Vorkehrungen oder Arbeitsbedingungen genannt werden, die die betroffene Person benötigt. Es ist in der Regel nicht erforderlich, dass zu Präventionszwecken zusätzliche personenbezogene Daten verarbeitet werden. Aus diesem Grund wiederholt der EDSB noch einmal seine Empfehlung, dass die medizinischen Befunde ohne eine aus freien Stücken und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung der betroffenen Person nicht dem medizinischen Dienst der Kommission übermittelt werden sollten.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Frage derzeit Gegenstand von Diskussionen zwischen dem EDSB und dem interinstitutionellen Ärztekollegium ist, unterstreicht der EDSB, dass das derzeitige Verfahren weiterhin angewandt werden kann, bis eine Entscheidung auf interinstitutioneller Ebene getroffen wurde. Folglich empfiehlt der EDSB, dass das EIT diese Frage noch einmal überprüft, nachdem eine Entscheidung ergangen ist.

## 2) DATENAUFBEWAHRUNG

Der EDSB stellt fest, dass das EIT keine Angaben zur Aufbewahrungsfrist der medizinischen Akten, die vom medizinischen Dienst der Kommission aufbewahrt werden, bzw. der Verwaltungsdaten in Bezug auf die Bescheinigungen für krankheitsbedingte Abwesenheit geleistet hat.

Sowohl in den Leitlinien als auch in der gemeinsamen Stellungnahme zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten<sup>1</sup> empfiehlt der EDSB, dass medizinische Akten höchstens für einen Zeitraum von 30 Jahren aufbewahrt werden, nachdem das letzte Dokument in die Akte aufgenommen wurde. Obgleich die medizinischen Akten der EIT-Bediensteten vom medizinischen Dienst der Kommission aufbewahrt werden, sollten diese Informationen dennoch aus der Meldung und aus der Datenschutzerklärung hervorgehen.

Im Hinblick auf die Verwaltungsdaten in Bezug auf die Bescheinigungen für krankheitsbedingte Abwesenheit empfiehlt der EDSB in seinen Leitlinien, dass eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren zur Rechtfertigung von krankheitsbedingten Fehlzeiten erforderlich sein könnte. Länger dürfen sie nur dann aufbewahrt werden, wenn ein Streit- oder Beschwerdeverfahren anhängig ist. Der EDSB empfiehlt, diese Informationen auch in die Meldung und in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Im Rahmen der Folgemaßnahmen bitten wir Sie um Übermittlung einer überarbeiteten Fassung sowohl der Meldung als auch der Datenschutzerklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten als Nachweis dafür, dass das **EIT** die Empfehlungen des EDSB zu den Aufbewahrungsfristen umgesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Jari AHOLA, Leiter der Dienste und Finanzen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abgegeben am 11. Februar 2011; diese Stellungnahme betrifft 18 Agenturen (Fall 2010-0071).